

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
zu GZ FMA-LE0001.210/0003-INT/2025
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

RECHTSABTEILUNG

Wien, 21. März 2025

per E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

Unser Z.: Dr. Lukas Lobnik, MSc
Akt Nr.: 2024-765-28

Betrifft: Begutachtung VERA-V Novelle 2025; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20.02.2025, GZ FMA-LE0001.210/0003-INT/2025, übermittelt Ihnen die OeNB folgende Anmerkungen:

Erläuterungen – Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 6a):

Die OeNB schlägt vor, nachfolgenden Absatz wie folgt zu formulieren:

*„Abs. 2c regelt die Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze und entspricht § 9 **Abs. 1 und 2** KIM-V. ~~§ 9 Abs. 3 KIM-V wurde nicht in die VERA-V übernommen, da die Berechnungen zu den institutsbezogenen Geringfügigkeitskontingenten (iGK) entfallen sind.~~“*

Begründung:

§ 6a Abs. 2c dient lediglich dazu, die für die Meldebestimmungen erforderlichen Definitionen der KIM-V (diesfalls: Abs. 1 und 2 von § 9 der KIM-V) in die VERA-V zu übernehmen. Die institutsbezogenen Geringfügigkeitskontingente sind für die Meldebestimmungen nicht relevant.

Anlage A1a der VERA-V:

Die OeNB übermittelt weiters folgenden Vorschlag zur – nicht beigefügten – Anlage A1a der VERA-V, die im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens miteingebracht werden soll:

Durch die Verordnung (EU) 2024/1623 (CRR III) wurde der europäische bankaufsichtliche Rechtsrahmen geändert. Hieraus ergibt sich, dass die Angaben in der derzeit geltenden Anlage A1a Abschnitt D der VERA-V zu außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht mehr dem aktuellen Rechtsrahmen entsprechen. Da die gegenständlichen Angaben inhaltlich durch bestehende Meldungen substituiert werden können, regen wir eine Streichung des Abschnitts D der Anlage A1a der VERA-V an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank
RECHTSABTEILUNG

Dr. Butschek

Dr. Lobnik

